

Verbandsbestimmungen

1. "Aktivmitglied SVNH geprüft"

- a) Als „Aktivmitglied SVNH geprüft“ wird ein haupt- oder nebenberuflich tätiger Praktizierende:r in natürlichen Heilmethoden oder eine in Ausbildung stehende Person aufgenommen. Die Aufnahme setzt das Bestehen der Persönlichkeitsprüfung innerhalb eines Jahres und der Fachprüfung innerhalb der nächsten 2 Jahre voraus.
- b) Jährlich müssen 16 Weiterbildungsstunden eingereicht werden.
- c) Weiter muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- d) Aktivmitglieder SVNH bestätigen mit ihrer Unterschrift das Einhalten des Verhaltenskodexes. Das unterschriebene Doppel geht an die Geschäftsstelle zurück. Es wird empfohlen, den Verhaltenskodex in der Praxis aufzuhängen.
- e) Bei **Nichteinhaltung der** Bestimmungen kann durch den Vorstand der Ausschluss aus dem Verband beschlossen werden.

2. Vereinfachtes Wiedereintrittsverfahren

Der Wiedereintritt eines Aktivmitgliedes ist jederzeit möglich. Das wiedereingetretene Mitglied steht unter den gleichen Rechten und Pflichten.

Voraussetzung für eine Wiederaufnahme ist das Vorweisen der SVNH Urkunde.

Nach Einzahlung des Mitgliederbeitrags, des Nachweises der Weiterbildungen vom Wiedereintrittsjahr und dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung, erhält das Aktivmitglied die aktuelle Jahresmarke. Bereits absolvierte Persönlichkeitsprüfung und Fachprüfungen sind gültig und anerkannt.

Das Mitglied darf wieder mit „SVNH geprüft werben“ und erscheint mit Eintrag auf der SVNH Website und im Naturheilverzeichnis.

Für den Wiedereintritt ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100 zu entrichten.

3. Regeln für die Berufsausübung

- a) Es dürfen keine direkten oder indirekten Heilversprechen über den Behandlungserfolg gemacht werden.
- b) Bei der Berufsausübung sind die dafür massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.
- c) Für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit empfiehlt der Verband zur Orientierung das entsprechende SVNH Merkblatt anzuwenden.
- d) Bei allgemeiner Werbung, welche in unseren Verbandspublikationen veröffentlicht wird, behält sich der Vorstand vor, diese zu prüfen.
- e) Das Logo des SVNH darf nur von den Verbandsorganen und SVNH geprüften Aktivmitgliedern verwendet werden.
- f) Die Qualitätslabel dürfen bei bestandener Prüfung und einer gültigen Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

4. Honorar-Richtlinien

- a) Bezahlt wird nie eine Heilung, sondern immer nur die aufgewendete Zeit.
- b) Für eine Konsultation sollte der Stundenansatz von CHF 180.00 nicht überschritten werden. Ausnahme sind kassenanerkannten Methoden, bei welchen der Ansatz der Krankenkasse gelten.
- c) Auf die Zahlungsfähigkeit der Klienten wird Rücksicht genommen.
- d) Sobald die Teuerung 10% übersteigt, werden die Honoraransätze durch Vorstandsbeschluss angeglichen. (Berechnungsbasis: 2023).

5. Klienten-Information

Praktizierenden Aktivmitgliedern wird empfohlen, Unterlagen des SVNH in den Praxisräumen aufzulegen.

6. Auskunftserteilung

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, den befugten Verbandsorganen jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen.

7. Qualitätssicherung

Praktizierende Aktivmitglieder verpflichten sich, jährlich 1 Person ein Mal kostenlos zu behandeln oder zu beraten, die im Auftrage des Vorstandes zu Kontrollzwecken erscheint.

Ich verpflichte mich, die vorstehenden Verbandsbestimmungen einzuhalten.

Name, Vorname, Adresse

.....

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....